

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/003/2017/B; LSchK/RLP/2016-03

In dem Verfahren

des Beschwerdeführers und Antragstellers

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 25. Februar 2017 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] zum Geschäftszeichen 2016-3 vom 25. November 2016 wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Der Antragsteller focht mit Schreiben vom 27. September 2016 die Wahlen bei der besonderen Vertreter(innen)versammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2017 vom 17. September 2016 an.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die vom Antragsgegner zum Stichtag 31. Dezember 2015 angenommene Anzahl der Gesamtmitglieder der Partei DIE LINKE im Landesverband [...] und damit die berechnete Anzahl von Delegierten unzutreffend sei. Der Antragsteller ging von fast 100 weniger Mitgliedern aus. Daraus leitete er die Schlussfolgerung ab, dass anstelle der 118 gewählten Delegierten nur 100 bis 110 korrekt gewesen wären.

Für den KV [...] sei ein Platz reserviert gewesen, obwohl dieser keinen Vertreter gewählt hätte. Der Antragsteller gab an, jedoch nicht zu wissen, ob dieser (nichtgewählte) Delegierte an der Versammlung teilnahm.

Eine geringere Anzahl der Delegierten hätte jedoch möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt, da es nur eine geringe Mehrheit für die Besetzung der Listenplätze 2 und 3 gegeben hätte.

Nach dem eingereichten Protokoll der Versammlung stellen sich die Ergebnisse im Einzelnen wie folgt dar:

Listenplatz 1 (2 Kandidaten): 73/35/4	Enthaltungen
Listenplatz 2 (3 Kandidaten): 54/35/9	Enthaltungen
Listenplatz 3 (1 Kandidatin): 68/29 /9	Enthaltungen
Listenplatz 4 (1 Kandidat): 83/14/7	Enthaltungen
Listenplatz 5 (1 Kandidatin): 7 4 / 15 / 12	Enthaltungen
Listenplatz 6 (2 Kandidaten): 67 /28/3	Enthaltungen

Der Antragsgegner ist dem Anfechtungsantrag entgegengetreten. Er hätte die Anzahl der Delegierten nach den für den 31. Dezember 2015 ihm vorliegenden Mitgliederzahlen im Mitgliederprogramm der Bundespartei bestimmt. Dieser Schlüssel sowie die zugrundeliegenden Mitgliedszahlen sei den Kreisverbänden, darunter auch dem Antragsteller, am 29. März 2016 mitgeteilt worden. Einsprüche/ Anfechtungen seien von keinem Kreisverband, auch nicht vom Antragsteller erhoben worden. Der Antragsgegner wendete sich gegen die pauschal und unsubstantiiert erhobenen Behauptungen des Antragstellers. Aus dem KV [...] hätte kein Delegierter an der Versammlung teilgenommen.

Mit Schreiben vom 10. November 2016 kündigte die Landesschiedskommission [...] eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren an und setzte eine Schriftsatzfrist bis zum 20. November 2016. Von dieser Möglichkeit machte keiner der Verfahrensbeteiligten Gebrauch.

Mit Beschluss vom 25. November 2016 im schriftlichen Verfahren wies die Landesschiedskommission [...] die Anfechtung als unbegründet zurück.

Zur Begründung führte sie aus, dass die fehlerhafte Zusammensetzung des Delegiertenschlüssels durch den Antragsteller nicht nachgewiesen sei. Weitere Gründe, die zur Anfechtung führen, seien nicht konkret vorgetragen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 20. Dezember 2016, die mit Schriftsatz vom 10. Januar 2017, eingehend am 13. Januar 2017, begründet wurde. Der Antragsteller führte hierbei aus, dass es eine erhebliche Anzahl von sog. Karteileichen im Mitgliederverzeichnis gegeben hätte. Hierzu legte er Listen einzelner KV-Mitglieder vor, auf denen unzutreffende Adressen angegeben seien bzw. die beitragsfrei gestellt sind, deren Berechtigung er anzweifle. Die später im Laufe des Jahres 2016 vorgenommenen Korrekturen würden belegen, dass der Antragsgegner bei der Zugrundelegung der Zahlen vom 31. Dezember 2015 manipulativ gehandelt habe.

Er beantragt,

die Beschlussfassung der Besonderen Vertreterversammlung des Landesverbandes vom 17. September 2016 zur Aufstellung der Landesliste [...] für die Bundestagswahl 2017 für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten. Er verweist darauf, dass die Beschwerde verfristet sei. Der Beschluss vom 25. November 2017 sei dem Antragsteller am gleichen Tage per E-Mail übermittelt und zeitgleich auf dem Postweg versandt worden. Die Frist zur Einlegung und Begründung des Rechtsmittels sei am 27. Dezember 2016 abgelaufen.

Vorsorglich erneuert und vertieft der Antragsgegner zur Unbegründetheit der Beschwerde seinen erstinstanzlichen Vortrag. Auch die korrigierte Mitgliederliste hätte zu keiner Veränderung des Delegiertenschlüssels geführt, was er mit konkreten Listenaufstellungen belegt.

Auf diese am 3. Februar 2017 dem Antragsteller übersandten Ausführungen des Antragsgegners erfolgte keine Einlassung des Antragstellers.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist auch unbegründet.

1.

Dem Vortrag des Antragsgegners, dass ihm die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] am 25. November 2016 übermittelt wurde, ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Insoweit ist von einem Zugang zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Dann hätte aber die Beschwerde des Antragstellers bis zum 27. Dezember 2016 gern. § 15 Abs. 2 Satz 1 SchO begründet werden müssen. Ein nach Satz 2 zulässiger Fristverlängerungsantrag für die Beschwerdebegründung hat der Antragsteller nicht gestellt.

Die Beschwerde ist daher verfristet. Sie ist als unzulässig zu verwerfen.

2.

Die Beschwerde ist auch unbegründet. Es mangelt bereits an einem konkreten Sachvortrag, welche konkreten einzelnen Mitgliedszahlen welcher Kreisverbände in welchem Ausmaß unzutreffend sein sollen, welche Änderung des Delegiertenschlüssels sich hieraus ergeben hätte und welcher Wahlvorgang von dieser Änderung derart betroffen wäre, dass ein abweichendes Wahlergebnis denkbar ist. Anhaltspunkte für ein manipulatives Führen der Mitgliederliste des Antragsgegners sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Der geringste Abstand bei den verfahrensgegenständlichen, vom Antragsteller angefochtenen Wahlvorgängen ist bei dem Listenplatz 2 gegeben, wo der Abstand zwischen der gewählten Kandidatin und dem Zweitplatzierten 19 Stimmen beträgt. Der Antragsteller hat jedoch selbst nur eine von ihm behauptete maximale Abweichung der tatsächlich vorhandenen von den eigentlich nur zu entsendenden Delegierten mit 18 angegeben. Dies hätte also selbst dann, wenn man unterstellt, dass alle „zu viel vorhandenen“ Delegierten ihre Stimme für die auf Listenplatz 2 Gewählte abgegeben hätten und daher theoretisch entfielen, nicht zu einer Veränderung des Wahlergebnisses geführt.

Der Beschluss erging einstimmig.